

ANTRAG**auf wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz [WHG] zur
Benutzung eines Oberflächengewässers gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG****1. Allgemeine Angaben:**

Antragsteller/Gewässerbenutzer:

Eigentümer des Grundstücks*:

Name:

Straße:

PLZ/ Ort:

Telefon:

E-Mail:

* auf dem die Anlage zur Gewässerbenutzung hergestellt werden soll
(falls nicht identisch mit Antragsteller):

Ort, Datum

Unterschrift des Eigentümers

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen !**2. Angaben zum Zweck der Grundwasserentnahme** landwirtschaftliche Nutzung Beregnung

Fläche in ha

 Tränkwasser

Anzahl Tiere:

Art:

 landwirtschaftlicher Hofbetrieb oder nicht gewerblicher Gartenbau (zum Eigenbedarf) Löschwasser Sonstiges:**3. Angaben zur Lage der Anlage**

PLZ/ Ort:

Straße:

Gemarkung:

Flur:

Flurstück(e):

Koordinaten: Rechtswert:

Hochwert:

 Lagestatus LS110 (Gauß-Krüger-Koordinatensystem RD 83, 3°-Meridianstreifen, Bessel-Ellipsoid) Lagestatus LS150 (Gauß-Krüger-Koordinatensystem 42/83, 3°-Meridianstreifen, Krassowski-Ellipsoid) Lagestatus LS489 (ETRS 89 in UTM-Abbildung, GRS 80-Ellipsoid) z.B. Google-Earth

Nutzung des Grundstückes:

 privat gewerblich öffentliche Einrichtung

wenn gewerblich, Art des Gewerbes:

4. Technische Angaben noch zu errichtende Anlage bereits bestehende Anlage seitzur Förderart: Handpumpe Motorpumpe Pumpstation Beschreibung der Entnahmestelle beigelegt. zeichnerische Darstellung der Entnahmestelle beigelegt.

5. Angaben zu den Entnahmemengen
 m³/Stunde,

 m³/Tag,

 max. m³/Jahr

 Entnahmezeitraum: saisonal von bis (Monatsangaben)

 einmalige Förderung

 dauerhafte Förderung
6. Hinweise

- Die Entnahme von Wasser ist spätestens einen Monat vor Beginn der Gewässerbenutzung bei der unteren Wasserbehörde schriftlich zu beantragen.
- Die Entnahme von Oberflächenwasser ist eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG, für die es grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 WHG) bedarf.
- Ausnahmen vom Grundsatz der Erlaubnispflicht werden in § 29 Abs. 1 WG LSA geregelt. Mit dem Antrag prüft die untere Wasserbehörde auch, ob ggf. die Grundwasserentnahme erlaubnisfrei erfolgen kann.
- Die Benutzung eines Gewässers darf erst nach Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgen. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis zu 50.000,- Euro geahndet werden (§ 103 WHG).

Hiermit bestätige ich durch meine Unterschrift die Richtigkeit der in meinen Antragsunterlagen getätigten Angaben sowie die Beachtung der o.a. Hinweise.

 Ort, Datum

 Unterschrift des Antragstellers

(im Vertretungsfall ist eine Vollmacht beizufügen)

Dem Antrag **sind folgende Unterlagen vollständig 1-fach beizufügen**: ggf. Nachforderung zusätzlicher Exemplare

- Übersichtsplan Maßstab ca. 1:5.000 bis 1:25.000 (Top.-Karte, Ortsübersichtsplan, Luftbild) sowie Detailplan ca. 1:500 bis 1:5.000 mit gekennzeichnetem Standort des Aufschlusses
- Angaben bei der Wasserentnahme zur Mengenmessenrichtung

In Sonderfällen, z.B. Änderungen bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse, ist der Umfang der einzureichenden Unterlagen vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

 Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen !